

21.08.2009

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010)**

### **A Problem**

Der Landtag ist gemäß Art. 81 LV verpflichtet, den Haushaltsplan für das jeweils folgende Haushaltsjahr durch das Haushaltsgesetz festzustellen.

### **B Lösung**

Erlass des Haushaltsgesetzes 2010.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Kosten**

Das Haushaltsvolumen 2010 beträgt 53 260 063 900 Euro.

### **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Finanzministerium, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

Datum des Originals: 21.08.2009/Ausgegeben: 27.08.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**F      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände ergibt sich aus dem Entwurf des Haushaltsplans 2010.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Durch Ausgabeansätze sind die Unternehmen und die privaten Haushalte in unterschiedlicher Weise betroffen.

**H      Befristung**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i. V. m. § 11 LHO insgesamt auf das Haushaltsjahr 2010.

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushalts-  
plans des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2010  
(Haushaltsgesetz 2010)**

**Abschnitt 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

**§ 1  
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 53 260 063 900 Euro festgestellt.

**Abschnitt 2  
Besondere Regelungen zu den Einnahmen**

**§ 2  
Kreditmittel**

**(1) Kreditermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsplans 2010 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 6 703 000 000 Euro aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kas-senlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhält-nissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfor-dernissen zu bestimmen.

**(2) Umfang der Kreditermächtigung**

Der Kreditermächtigung nach Absatz 1 wach-sen die Beträge zur Tilgung von im Haushalts-jahr 2010 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 4.2 der Finanzie-rungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Fi-nanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

1. zur Anschlussfinanzierung vorzeitig ge-tigter Darlehen und
2. zur Anschlussfinanzierung von im Haus-haltsjahr 2009 aufgenommenen kurzfris-tigen Krediten, die im Haushaltsjahr 2010 fällig werden,

soweit diese über die in der Finanzierungs-übersicht ausgewiesenen Beträge hinausge-hen.

**(3) Umfang der Kreditermächtigung in besonderen Fällen**

Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

**(4) Besondere Kreditgeschäfte**

Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen. Das Vertragsvolumen für das laufende Haushaltsjahr darf die Summe von 2 000 000 000 Euro nicht überschreiten. Auf diese Grenze werden Verträge nicht angerechnet, die Zins- oder Währungsrisiken verringern oder ganz ausschließen.

**§ 3****Kreditmittel zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 255 000 000 Euro aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, dass Ausgaben nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 dieses Gesetzes, die bis zum Schluss eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgaberesste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

**§ 4****Kassenverstärkungskredite**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

## **§ 5 Materialprüfungsamt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen – auch einschließlich des seinem Betrieb dienenden Grundvermögens – zu veräußern. Die Ermächtigung umfasst auch die Ausgliederung gemäß § 168 Umwandlungsgesetz. Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird ferner zugelassen, dass die Übertragung der Aktiva und Passiva auf ein landeseigenes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts unentgeltlich erfolgt. Für den Fall einer Rückkehr der Beschäftigten in den Landesdienst nach einem Arbeitsplatzverlust infolge einer betriebsbedingten Kündigung – auch bei nachgelagerter Veräußerung des aus dem Materialprüfungsamt entstandenen Betriebs oder Betriebsteils an Dritte – oder bei erheblicher räumlicher Verlagerung des Betriebes wird das Finanzministerium ermächtigt, die Beschäftigten über das Landesamt für Personaleinsatzmanagement in alle Geschäftsbereiche des Landes auf freie und besetzbare Planstellen und Stellen zu vermitteln oder auf im Vollzug einzurichtende Leerstellen zu übernehmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzministeriums eine befristete Gewährleistung bis zur Höhe von 16 500 000 Euro zugunsten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abzugeben, um mittelfristig die Risiken abzusichern, die sich für die VBL aus dem Wechsel der Beschäftigten vom Land zu einem privaten Investor und aus der Fortführung der Zusatzversorgung ergeben.

### **Abschnitt 3 Besondere Regelungen zu den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

## **§ 6 Planstellen/Stellen**

### **(1) Verbindlichkeit von Planstellen**

Planstellen sind verbindlich. Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamtinnen/Beamte ausgenommen. Im Übrigen können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besol-

dungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

#### **(2) Verbindlichkeit von Stellen**

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Absatz 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich.

#### **(3) Verbindlichkeit von Stellen in ausgliederten Bereichen**

Die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Landesbetriebe, Sondervermögen sowie in Globalhaushalten sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Eine Überschreitung ist möglich, soweit dies nicht im Haushaltsvollzug zu einer Erhöhung des Zuführungsbetrages oder Absenkung des Abführungsbetrages gegenüber dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag führt.

#### **(4) Einrichtung zusätzlicher Planstellen/Stellen**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zusätzliche Planstellen/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) eingerichtet werden, soweit die Mittel in voller Höhe von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der kw-Vermerk wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Planstellen zur Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet werden.

#### **(5) Leerstellen**

Die Ressorts werden für ihren Geschäftsbereich ermächtigt, Leerstellen einzurichten, soweit Beschäftigte

1. ohne Dienstbezüge beurlaubt,
2. zu Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder
3. im Rahmen des Pilotprojekts Rotation versetzt werden.

Leerstellen im Sinne von Satz 1 Nummer 3 dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums eingerichtet werden.

#### **(6) Einstellungszusagen**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen oder Ausbildungsstellen erteilt werden.

#### **(7) Umsetzungen**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können in begründeten Einzelfällen abweichend von § 50 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Planstellen, Stellen und Mittel von einer Verwaltung in eine andere umgesetzt werden.

#### **(8) Stellenführung**

Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Bezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Abweichend von § 17 Absatz 5 Satz 4 Landeshaushaltsordnung können Landesbedienstete auf mehreren Planstellen geführt werden.

#### **(9) Schulformübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen**

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung können in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen der jeweiligen Eingangsstufen schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsstufen der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.

#### **(10) Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

Von den im Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen sind 171 zur Förderung der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Sinne von § 2 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu verwenden. Soweit die Einstellungsverpflichtung bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht erfolgt ist, werden mit Zustimmung des Finanzministeriums in diesem Umfang Planstellen und Stellen in den im Geschäftsbereich des Innenministeriums zu etatisierenden Stellenpool

umgesetzt und gegebenenfalls umgewandelt.  
Die 171 Planstellen und Stellen teilen sich wie folgt auf die Ressorts auf:

Staatskanzlei: 1

Innenministerium: 40

Justizministerium: 20

Ministerium für Schule und Weiterbildung: 80

Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie: 1

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie: 1

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: 3

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales: 1

Finanzministerium: 19

Ministerium für Bauen und Verkehr: 4

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration: 1.

#### (11) **Ermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Tarifvertragsrecht, an das Besoldungsrecht oder an andere den Personalhaushalt betreffende gesetzliche Bestimmungen ergeben, insbesondere Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln und Ausgaben zu sperren.

#### (12) **Berichtspflicht**

Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 4 und 5 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember 2010.

### **§ 7 Personalausgaben**

#### (1) **Deckungsfähigkeiten**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind innerhalb der einzelnen Kapitel ein-



schließlich der Titelgruppen gegenseitig deckungsfähig. In den Fällen des § 6 Absatz 9 gilt die Deckungsfähigkeit des Satzes 1 mit Einwilligung des Finanzministeriums auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans. Die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.

### **(2) Verstärkungen**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus

1. Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen,
2. Zuweisungen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und
3. Erstattungen der Europäischen Union im Rahmen des PHARE Twinning-Programms

den Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 oder 428 zu. Die Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG – Vivento – (Einzelplan 20 Kapitel 20 020 Titel 282 10) dürfen zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 sowie der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe herangezogen werden.

### **(3) Berichtspflicht**

Das Finanzministerium unterrichtet den Landtag einzelplanweise über den Stand und die Ergebnisse der Anwendung der Absätze 1 bis 3 zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember 2010.

## **§ 8**

### **Besondere Regelungen für das Personaleinsatzmanagement**

#### **(1) Umsetzungen**

Zur Durchführung des Personaleinsatzmanagementgesetzes NRW vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242) können Planstellen, Stellen, Mittel und kw-Vermerke abweichend von

§ 50 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung und § 6 Absatz 7 dieses Gesetzes zum Landesamt für Personaleinsatzmanagement umgesetzt werden.

#### **(2) Altersteilzeit**

Für Landesbeschäftigte, die im Rahmen der Vereinbarungen nach § 7 Absatz 7 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW eine Altersteilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, sind besondere Altersteilzeitplanstellen und Altersteilzeitstellen einzurichten. Die jeweilige Altersteilzeitplanstelle oder –stelle fällt mit Beendigung der Altersteilzeit des jeweiligen Landesbeschäftigten weg.

#### **(3) Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken**

Das Finanzministerium kann Ausnahmen von der Pflicht zur Realisierung von kw-Vermerken zulassen, soweit die Realisierung der kw-Vermerke und die Aufnahme von Beschäftigten des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement entsprechend der Vereinbarung nach § 7 Absatz 7 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW sichergestellt ist.

#### **(4) Besondere Regelungen für die Kunsthochschulen**

§ 3 Satz 2 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW gilt auch für die Kunsthochschulen.

### **§ 9**

#### **Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten**

##### **(1) Übertragbarkeit bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung**

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In den von der Landesregierung gemäß § 25 Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 übertragbar. In Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemittel bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 in Höhe von 50 000 000 EUR. Bei den Modellbehörden gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 ist für Minderausgaben der Hauptgruppe 5 ein

reduzierter Vomhundertsatz von 25 anzuwenden. Die Ausgabereste sind mit Zuweisung der anteiligen Ausgabemittel, spätestens mit Ablauf des Haushaltsjahres in Abgang zu stellen.

### **(2) Umsetzung**

Das Finanzministerium wird im Rahmen der Deckung von Ausgaberesten in den budgetierten Bereichen ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titel 971 11 veranschlagten Ausgabemittel zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder noch einzurichtenden Titel umzusetzen. Die umgesetzten Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung bestimmt. Im Rahmen der Selbstbewirtschaftung dürfen die Mittel für Personal, Sach- und Investitionsausgaben verausgabt werden.

### **(3) Übertragbarkeit bei Haushaltsflexibilisierung**

Soweit außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung Ausgaben der Hauptgruppe 5 durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt wurden, können in Höhe von 50 vom Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben Ausgabereste gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemitteln bei Kapitel 20 020 Titel 971 30 in Höhe von 5 000 000 EUR. Der hier bestimmte Vomhundertsatz zur Höhe der Bildung von Ausgaberesten geht entgegenstehenden Haushaltsvermerken vor (Konkurrenzregel). Die zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemittel werden im Haushaltsvollzug des Folgejahres zugewiesen.

## **§ 10**

### **Allgemeine Vorschriften zur Bewirtschaftung von Sachausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

#### **(1) Gegenseitige Deckungsfähigkeit**

Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 sowie 547 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

**(2) Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit**

Erstattungen der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Einrichtung von Zusatzjobs im Sinne von § 16 Absatz 3 Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch fließen den Ausgaben bei Titeln der Gruppe 681 zu (§ 17 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung). Die Ausgaben dürfen vor Eingang der aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der Bundesagentur für Arbeit vorliegt.

**§ 11****Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****(1) Strukturhilfegesetz**

Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Strukturhilfegesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere förderungsfähige Zwecke umsetzen. Gemäß § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberechten ausgesprochen werden.

**(2) Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Das Finanzministerium wird für den Fall der Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern oder sonstigen Investoren, durch Immobilienleasing oder durch Mietkauf ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 im selben Kapitel umzusetzen. Dasselbe gilt für eine Umsetzung der bei Kapitel 20 020 Titel 821 70 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungs-

ermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten Titel der Hauptgruppe 7 oder Gruppe 891 für Generalübernehmer-/Generalunternehmermaßnahmen oder der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und 894 30 – oder 821 für die in Satz 1 genannten Erwerbsmaßnahmen.

### **(3) Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Das Finanzministerium wird zur Realisierung neuer Miet- und Baumaßnahmen zwecks Deckung des Raumbedarfs des Landes ermächtigt, die bei Kapitel 20 020 Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder dort von ihm noch einzurichtenden Titel der Gruppe 518 – bei Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) sowie Globalhaushalten im Bereich des Einzelplans 06 Titel 685 10 und Gruppe 894 –, der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

### **(4) Öffentlich Private Partnerschaften**

Das Finanzministerium wird zur Durchführung von Öffentlich Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 546 oder 823 im selben Kapitel umzusetzen. Bei der Inanspruchnahme der nach Satz 1 umgesetzten Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Maßgabe der Einhaltung des Gesamtvolumens Abweichungen von den ursprünglich vorgesehenen Fälligkeiten zulässig.

### **(5) Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK**

Das Finanzministerium wird zur Übertragung der finanziellen Abwicklung bzw. Durchführung von Förderprogrammen auf die NRW.BANK

ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu einem von ihm einzurichtenden Festtitel 546 05 im selben Einzelplan umzusetzen.

## **§ 12 Ausgleichsabgabe**

In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüssen den Titeln der Hauptgruppen 5, 7 und 8 zu.

## **Abschnitt 4 Besondere Festsetzungen und Bewirtschaftungsregelungen für den Haushaltsplan**

### **§ 13 Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen**

Beträgt die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung 5 000 000 Euro und mehr, bedarf jede Inanspruchnahme der Einwilligung des Finanzministeriums.

### **§ 14 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

Der gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Landshaushaltsordnung zu bestimmende Betrag wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 Landshaushaltsordnung als Jahresbetrag im Sinne von § 16 Landshaushaltsordnung. Für Verpflichtungsermächtigungen ist maßgeblich, dass der jeweilige voraussichtlich kassenwirksame Jahresbetrag in keinem Jahr den Betrag von 5 000 000 Euro überschreitet.

### **§ 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**

#### **(1) Wasserstraßen**

Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen

der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## **(2) Software**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

## **§ 16**

### **Weiterbildungsgesetz**

#### **(1) Durchschnittsbeträge für Unterrichtsstunden**

Gemäß § 13 Absatz 3 Weiterbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch § 129 Nummer 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. für eine pädagogisch hauptamtlich oder hauptberuflich besetzte Stelle 51 130 Euro,
2. für eine gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575), geändert durch Artikel 108 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), hauptamtlich oder hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 66,50 Euro und nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde 23 Euro,
3. für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde 19,20 Euro.

**(2) Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag**

Gemäß § 16 Absatz 4 Satz 2 Weiterbildungsgesetz wird der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag auf 25,00 Euro festgesetzt.

**(3) Zusammenfassung von Höchstförderbeträgen**

Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.

**(4) Konsolidierungsbeitrag**

Der Gesamtbetrag der gemäß § 13 Absatz 4 Weiterbildungsgesetz im Jahr 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel bzw. des gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrags umfasst den gemäß § 12 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2002 vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876) möglichen Höchstförderbetrag. Die gemäß § 13 Weiterbildungsgesetz zu zahlende Zuweisung und der gemäß § 16 Absatz 5 Weiterbildungsgesetz maßgebliche Höchstförderbetrag werden um einen Konsolidierungsbeitrag von 28 vom Hundert reduziert. Abweichend von Satz 2 beträgt der Konsolidierungsbeitrag für Einrichtungen der Weiterbildung, die am 31. Dezember 2006 nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und im Haushaltsjahr 2006 zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, 20 vom Hundert.

**§ 17  
(frei)****Abschnitt 5****Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen, Haftungsfreistellungen****§ 18****Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung****(1) Ermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 1 500 000 000 Euro zu übernehmen.



**(2) Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags**

Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, RdErl. d. Finanzministers vom 11. August 1988 (MBI. NRW. S. 1314), zuletzt geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. Januar 2008 (MBI. NRW. S. 91), als allgemein erteilt. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2 500 000 Euro beabsichtigt ist.

**(3) Übernahme von Bürgschaften**

Die Bürgschaften gemäß Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Das Finanzministerium kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

**§ 19****Bürgschaften für Beteiligungen des Landes**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, und mit der Veräußerung von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Landes Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einer Gesamthöhe von 1 650 000 000 Euro zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung darf nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung.

**§ 20****Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen****(1) Förderung des Sportstättenbaus**

Das Innenministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Förderung des Sportstättenbaus in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften und Gewährleistungen zugunsten der NRW.Bank für Darlehen an gemeinnützige Sportvereine und –verbände bis zu einer Gesamthöhe von 45 000 000 Euro je Haushaltsjahr zu übernehmen.

**(2) Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen**

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherstellung der Finanzierung von Grundstücksankäufen, die der Ansiedlung von Industrieunternehmen mit großflächigem Bedarf an Betriebsgrundstücken dienen, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 46 000 000 Euro zu übernehmen.

**(3) Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln, bis zu 5 000 000 Euro zu übernehmen.

**(4) Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH - Kreditgarantiegemeinschaft -, Neuss, bis zu 100 000 000 Euro zu übernehmen.

**(5) Wohnungsbauförderung durch die NRW.BANK**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der NRW.BANK gemäß § 11 Absatz 2 Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 83), für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 5 000 000 Euro, zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Wohnungsbau und zur Gründung von Wohnungsbaugenossenschaf-

ten Bürgschaften bis zur Höhe von 230 000 000 Euro zu übernehmen.

**(6) NRW.BANK; WestLB AG**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der WestLB AG, Düsseldorf und Münster, bis zu einer Höhe von 2 487 321 300 Euro zu garantieren.

**(7) WestLB AG**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich vertraglich zu verpflichten, das Ausfallrisiko für näher zu bestimmende Risiken aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die WestLB AG am 31. Dezember 2007 trägt und die auf eine Zweckgesellschaft übertragen worden sind. Der Haftungshöchstbetrag ist auf 5 000 000 000 Euro, die Laufzeit der Verpflichtung des Landes ist auf die Laufzeit der abzusichernden Finanzinstrumente zu begrenzen. Abgesichert werden dürfen alle Zahlungsausfälle (Kapital und Zinsen) auf die abgesicherten Finanzinstrumente beziehungsweise auf gegebenenfalls zur Refinanzierung der Finanzinstrumente ausgegebene Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit der Finanzinstrumente.

**(8) WestLB AG II**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich bis zu einem Haftungshöchstbetrag von 4 000 000 000 Euro gegenüber der WestLB AG vertraglich zu verpflichten, eine Garantie für Schuldverschreibungen (Class A 3 und A 4 Notes der Phoenix Light SF Limited) zu übernehmen, die im Zusammenhang mit der Absicherung von Ausfallrisiken von der WestLB AG erworben wurden. Die Garantie umfasst die ordnungsgemäße Zahlung von Kapital, Zinsen und sonstiger geschuldeter Beträge zu den festgelegten Fälligkeiten sowie den Ausgleich für Kapitalabschreibungen bei der WestLB AG auf die abgesicherten Schuldverschreibungen.

**§ 21  
Gewährleistungen**

**(1) Ruhr Museum**

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, sich im Rahmen einer Vereinbarung mit der Stadt Essen und dem Landschaftsverband Rheinland zu verpflichten, Gewährleistungen für den Betrieb des Ruhr Museums bis zu einem Betrag

von 5 000 000 Euro zu übernehmen.

## **(2) Atomrechtliche Deckungsvorsorge**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Gewährleistungsverpflichtungen des Landes nach § 14 Absatz 2 Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 11 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), sowie nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 bis 6 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 12 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631),

1. zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH, Jülich, und zugunsten der Arbeitsgemeinschaft Versuchs-Reaktor (AVR) GmbH, Jülich, zu übernehmen. Diese Gewährleistungsverpflichtungen sind gegenüber der Forschungszentrum Jülich GmbH auf bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens bis zu 201 000 000 Euro und gegenüber der AVR GmbH auf bis zu 30 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis 2 708 700 Euro begrenzt,
2. zugunsten der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) bis höchstens zu einem Betrag von insgesamt 120 000 000 Euro zu übernehmen.

## **§ 22 Garantien**

### **(1) Kunstausstellungen**

Der Ministerpräsident wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen

1. aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77 000 000 Euro,
2. aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und

öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 700 000 000 Euro und

3. einmalig im Jahr 2010 aus der Leihgabe von Kunstwerken und Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland anlässlich der Durchführung von höchstens zwei Ausstellungsvorhaben von besonderer Bedeutung, an denen sich das Land angesichts des erheblichen Landesinteresses durch finanzielle Zuwendungen beteiligt, bis zur Höhe von 500 000 000 Euro

zu übernehmen.

**(2) Kunstakademie Düsseldorf; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt**

Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt,

1. Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Akademie-Galerie der Kunstakademie Düsseldorf bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro zu übernehmen und
2. mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Rückgarantie entsprechend dem Finanzierungsanteil des Landes an den Betriebskosten des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V., Köln, höchstens bis 500 000 Euro, zu übernehmen, durch die der Bund bei Inanspruchnahme aus Schadensereignissen im Zusammenhang mit Raketen- und Ballonstarts der mobilen Raketenbasis des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt im Ausland anteilig entlastet wird.

**(3) Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen**

Das Finanzministerium wird ermächtigt,

1. im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 50 000 000 Euro für die Über-

nahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft –, Neuss, übernommen werden;

2. im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen neue Finanzierungsformen zu unterstützen und Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu 350 000 000 Euro zur Risikoentlastung von Kreditinstituten, Fondsgesellschaften und sonstigen Kapitalsammelstellen zu übernehmen.

### **§ 23**

#### **Haftungsfreistellungen für Existenzgründungshilfen**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Existenzgründung und Existenzfestigung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 200 000 000 Euro zugunsten der NRW.BANK zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

### **Abschnitt 6**

#### **Weitere Ermächtigungen**

### **§ 24**

#### **Weitere Ermächtigungen**

##### **(1) Influenza-Pandemie**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages im Falle einer Influenza-Pandemie einen Pandemie-Impfstoff, das notwendige Impfb Zubehör sowie ergänzende Impfleistungen bis zu dem für die Versorgung der Bevölkerung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Umfang zu beschaffen.

##### **(2) Bergschäden**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 14 500 Titel 821 10 die auf

diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 25 500 000 Euro zu übernehmen.

### **(3) Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim**

Das Ministerium für Bauen und Verkehr wird ermächtigt,

1. mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der NRW.BANK – die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsaufwendungen die Zinserträge der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo – § 21 Absatz 4 Satz 1 Wohnungsbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 83), und
2. im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Land Nordrhein-Westfalen zu verpflichten, bilanzielle Verluste bei der Flughafen Essen/Mülheim GmbH, Mülheim an der Ruhr, die sich aus der beabsichtigten Einstellung des motorisierten Flugbetriebs ergeben, seinem Gesellschaftsanteil entsprechend zu übernehmen.

## **Abschnitt 7 Haushaltsentwicklung**

### **§ 25 Produkthaushalte**

#### **(1) Einführung von Produkthaushalten**

Die Landesregierung führt in von ihr zu bestimmenden Bereichen Produkthaushalte auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie einer Ergebnis-Budgetierung ein. Hierzu gehören die Budgeteinheiten bzw. Kapitel, die mit Zustimmung des Finanzministeriums das neue Rechnungswesen unter Berücksichtigung des von der Finanzministerkonferenz mit Beschluss vom 26. Juni 2003 verabschiedeten ländereinheitlichen Kontenplans sowie der Buchungs-, Bilanzierungs-, Kosten- und Leistungsrechnungs- und Kennzahlen-

richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen einführen (EPOS-Behörden). Darüber hinaus gehören dazu die Bereiche, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der Integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden).

## **(2) Gesamtausgabenbudgetierung**

In den von der Landesregierung gemäß Absatz 1 bestimmten Bereichen sind die Ausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 mit Ausnahme der Gruppen 529 und 531 sowohl innerhalb der Hauptgruppen als auch zwischen diesen Hauptgruppen gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei den Titeln der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

### **Abschnitt 8**

#### **Besondere Regelungen für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungen**

### **§ 26**

#### **Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**

## **(1) Kreditermächtigung**

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) wird ermächtigt, zur Deckung der eigenfinanzierten Investitionen Kredite bis zur Höhe von 537 391 800 Euro aufzunehmen. Darüber hinaus wird das Finanzministerium ermächtigt, dem BLB NRW für Investitionen, die nicht zu einer über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen hinausgehenden weiteren Mietbelastung im Landeshaushalt führen, und für Investitionsmaßnahmen, deren Abwicklung schneller als geplant verläuft, eine weitere Kreditaufnahme bis zur Höhe von 190 000 000 Euro zu gestatten, soweit die Summe der Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen den im Finanzplan des BLB NRW vorgesehenen Betrag überschreitet.

## **(2) Abschluss von Mietverträgen**

Abweichend von § 38 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung bedarf es zum Abschluss von



Mietverträgen keiner Verpflichtungsermächtigung, soweit die Summe der in dem jeweiligen Einzelplan bei den Festtiteln 518 01 und 518 04 veranschlagten Ausgabemittel ausreicht, um die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren abzudecken und zuvor das Benehmen mit dem Finanzministerium hergestellt wurde. Satz 1 gilt für Titel 685 10 der Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255) sowie für Globalhaushalte im Bereich des Einzelplans 06 mit der Maßgabe, dass es der Herstellung des Benehmens mit dem Finanzministerium nicht bedarf. Weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

### **(3) Einnahmen aus Untervermietungen**

Einnahmen aus Untervermietungen beim BLB NRW angemieteter Gebäude, die über den im jeweiligen Haushalt veranschlagten Ansatz hinausgehen, dürfen für Mehrausgaben – mit Ausnahme von Personalausgaben – herangezogen werden.

### **(4) Erweiterung der Zweckbestimmung des Festtitels 519 03**

Die bei Festtitel 519 03 veranschlagten Ausgaben dürfen auch für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten eingesetzt werden.

## **§ 27**

### **Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich**

Abweichend von § 63 Absatz 3 und 4 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vermögensgegenstände des Landes, die den früheren Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen zugeordnet waren, den Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden können.

**Abschnitt 9**  
**Besondere Regelungen**  
**für Zuwendungen und die fachbezogene**  
**Pauschale**

**§ 28**  
**Zuwendungen**

**(1) Sperrung von Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne von § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde gebilligt worden ist. Abweichungen von Haushalts- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

**(2) Besserstellungsverbot**

Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ihre/seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Sind vergleichbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer des Landes nicht vorhanden, ist die Zustimmung des Finanzministeriums zum Abschluss des Anstellungs- oder Arbeitsvertrages erforderlich. Dieser Absatz gilt nicht für die Universitätskliniken im Sinne des § 31a Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.

S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255).

## **§ 29 Fachbezogene Pauschale**

### **(1) Fachbezogene Pauschale**

Zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz für die kommunale Selbstverwaltung werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschale).

### **(2) Regelung im Haushaltsplan**

Die fachbezogenen Pauschalen werden nach objektivierbaren Kriterien, die im Haushaltsplan verbindlich festgelegt sind, an die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt. § 41 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

### **(3) Auszahlung der fachbezogenen Pauschale**

Die Pauschalmittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne Antrag zu festgelegten Terminen ausgezahlt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die gewährten Pauschalmittel in dem jeweiligen Aufgabenbereich einzusetzen.

### **(4) Nachweis der Verwendung**

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände weisen den Einsatz der Pauschalmittel nach Abschluss des Haushaltsjahres unverzüglich durch rechtsverbindliche Bestätigung nach. Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig je Aufgabenbereich oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.

### **(5) Rückzahlung**

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert an die Landeskasse zurückzuzahlen. Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes aufrechnen. Die aus der Feuer- und Grundsteuer gewährte Investitionspauschale

und die Ausgaben für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten (Kapitel 11 320 Titel 633 10) sind abweichend von Satz 1 nicht zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Pauschalmittel sind entsprechend der Zweckbestimmung in den Folgejahren zu verwenden.

**(6) Vorrang der fachbezogenen Pauschale**

Werden Landesmittel als fachbezogene Pauschale gewährt, treten alle insoweit bisher geltenden Förderregelungen außer Kraft.

**(7) Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes**

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu prüfen, ob die fachbezogenen Pauschalen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Leiten die Gemeinden oder Gemeindeverbände die fachbezogenen Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

**(8) Träger der freien Jugendhilfe**

Zur Erfüllung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpolitik können fachbezogene Pauschalen auch den nach § 75 Achstes Buch Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt werden. Die Absätze 1 bis 4, 5 Satz 1 bis 3, 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 30**

### **Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen**

**(1) Zweckgebundene Verausgabung von Lotterie- und Wetteinnahmen**

Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid, der Lotterie KENO, der Zusatzlotterie „Spiel 77“ und aus Sportwetten (Oddset-Wetten und Lotterie TOTO) werden für Zwecke im Sinne von § 10 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 445) zweckgebunden verausgabt.

**(2) Regelung im Haushaltsplan**

In den Erläuterungen zu den jeweiligen Einnahmentiteln sind die jeweils geförderten Zwecke, die Destinatäre sowie der Verteilungsschlüssel verbindlich festzulegen.

**(3) Verweisung**

Die Ausgaben können entsprechend § 29 Absatz 3, 4, 5 Satz 4 und 5, Absatz 6 sowie 7 zur Verfügung gestellt werden.

**(4) Eigenmittel**

Die Ausgaben gelten bei den Destinatären als Eigenmittel.

**Abschnitt 10  
Schlussvorschriften****§ 31  
Weitergeltung**

Die Abschnitte 2 bis 9 gelten nach Ablauf des 31. Dezember 2010 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011 weiter.

**§ 32  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.



**Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr  
2010**

**Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

**Haushaltsübersicht**

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben	Verpflichtungs- ermächtigungen	Ausgaben
	2010 (TEUR)	2009* (TEUR)	2010 (TEUR)	2010 (TEUR)	2009* (TEUR)
01 Landtag	220,5	220,5	105.426,9	1.420,0	96.049,6
02 Ministerpräsident	1.815,1	3.774,4	306.815,1	200.671,5	302.908,3
03 Innenministerium	258.084,5	288.402,4	4.587.728,7	255.540,9	4.536.675,9
04 Justizministerium	1.034.427,6	1.063.183,4	3.465.467,1	40.775,7	3.376.232,5
05 Ministerium für Schule und Weiterbildung	180.676,8	175.790,2	13.938.796,7	202.930,1	13.369.893,7
06 Ministerium für Innovati- on, Wissenschaft, For- schung und Technologie	520.640,1	498.509,5	5.818.226,4	1.709.609,5	5.605.560,9
08 Ministerium für Wirt- schaft, Mittelstand und Energie	258.201,3	241.262,7	929.533,0	387.653,8	869.999,5
10 Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Land- wirtschaft und Verbrau- cherschutz	239.246,0	303.716,4	745.407,4	413.818,4	773.309,1
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1.478.348,9	1.505.445,6	2.866.572,6	202.746,9	2.935.704,4
12 Finanzministerium	735.357,8	735.848,7	1.915.833,3	20.525,0	1.856.425,7
13 Landesrechnungshof	239,5	276,4	38.575,0	--	37.430,3
14 Ministerium für Bauen und Verkehr	1.863.263,6	1.825.074,3	2.995.799,8	1.067.085,0	3.098.230,5
15 Ministerium für Generati- onen, Familie, Frauen und Integration	186.070,4	191.728,4	1.717.542,4	122.721,4	1.661.112,8
20 Allgemeine Finanzverwal- tung	46.503.471,8	48.467.334,7	13.828.339,5	272.570,5	16.781.034,4
Zusammen	53.260.063,9	55.300.567,6	53.260.063,9	4.898.068,7	55.300.567,6

\* Stand: 2. Nachtragshaushaltsentwurf 2009 (Stand: Drs. 14/9510 - einschl. Umsetzungen im Haushaltsvollzug = Vorjahresvergleichszahl)

**Hinweis:**

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.



## FINANZIERUNGSÜBERSICHT

( Mio EUR )

I.	HAUSHALTSVOLUMEN	53.260,1
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	53.091,6
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	46.551,1
3.	Finanzierungssaldo	-6.540,5
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	27.065,8
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	20.362,8
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	6.703,0
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	0,0
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	163,5
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	1,0
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	0,0
9.	Finanzierungssaldo	-6.540,5
IV.	NACHRICHTLICH	
	ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	6.703,0
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	20.362,8
	Kreditermächtigung (brutto)	27.065,8

---

**KREDITFINANZIERUNGSPLAN**

---

( Mio EUR )

---

<b>I. EINNAHMEN AUS KREDITEN</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	0,0
vom Kreditmarkt (brutto)	27.065,8
<hr/>	
Zusammen	27.065,8
<hr/>	
<b>II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	107,4
am Kreditmarkt	20.362,8
<hr/>	
Zusammen	20.470,2
<hr/>	
<b>III. NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt</b>	
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-107,4
am Kreditmarkt	6.703,0
<hr/>	
Zusammen	6.595,6

---

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2010 umfasst 53.260,1 Mio. Euro. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen 3.738,2 Mio. Euro. Die geplante Nettoneuverschuldung ist mit 6.595,6 Mio. Euro anzusetzen.

Die Nettoneuverschuldung in Höhe von 6.595,6 Mio. Euro überschreitet die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten eigenfinanzierten Investitionen (3.738,2 Mio. Euro) um 2.857,4 Mio. Euro. Damit ist die gemäß Art. 83 Satz 2 LV im Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Verfassungsgrenze) überschritten.

Nach Art. 83 Satz 2 LV in Verbindung mit § 18 Absatz 1 LHO darf die Regelobergrenze für die Kreditaufnahme nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts überschritten werden. Dieser Ausnahmefall ist nach dem Jahre 2009 auch im Jahre 2010 noch gegeben.

Die globale Finanzmarkt- und Vertrauenskrise trifft die Realwirtschaft Deutschlands und Nordrhein-Westfalens mit großer Wucht. Die engen Verflechtungen mit der Weltwirtschaft haben im Aufschwung Wachstum und Arbeitsplätze geschaffen, in der weltweiten Wirtschaftskrise belasten sie nun aber die Entwicklung im Lande mit großer Intensität. Durch den globalen Wirtschaftsabschwung ist die weltweite Nachfrage nach Investitionsgütern eingebrochen. Dies hat die deutsche Exportindustrie, die treibende Kraft hinter dem vergangenen Aufschwung, extrem hart getroffen. Wegen der massiven Verschlechterung der Absatz- und Ertragsaussichten und des deutlichen Rückgangs der Kapazitätsauslastung nehmen auch die inländischen Ausrüstungsinvestitionen stark ab.

Die privaten Konsumausgaben dürften die Konjunktur 2009 zunächst noch stützen. Zwar wird sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Verlauf des Jahres verschlechtern, und mit dem Rückgang der Beschäftigung werden die verfügbaren Einkommen langsamer expandieren. Da jedoch die Inflationsrate spürbar zurückgegangen ist – zurzeit liegt sie bei 0 Prozent –, wird die Kaufkraft real gerechnet leicht steigen. Zudem sinkt die Steuerbelastung merklich. In der Folge werden die privaten Haushalte ihre Ausgaben leicht ausweiten.

Die Bundesregierung rechnet für das laufende Jahr 2009 mit einem Schrumpfen des realen Bruttoinlandsproduktes in Deutschland um 6,0 Prozent. Dabei soll sich die Entwicklung im Jahresverlauf allmählich stabilisieren. Die Arbeitslosenquote wird im Jahresdurchschnitt auf 8,9 Prozent steigen, 2008 lag sie bei 7,8 Prozent. Für das kommende Jahr 2010 erwartet die Bundesregierung zwar eine schwache Erholung der Wirtschaft mit einem realen Wachstum von 0,5 Prozent. Die Arbeitslosenquote soll sich dann aber auf 11,0 Prozent erhöhen.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist für gut 1/5 der deutschen Wirtschaftsleistung verantwortlich und prägt damit auch die Entwicklung im übrigen Bundesgebiet wesentlich. Die nordrhein-westfälische Wirtschaft kann sich den beschriebenen Abwärtstendenzen im Bundesgebiet daher nicht entziehen. Angesichts der tiefen Rezession im Bundesgebiet ist auch in Nordrhein-Westfalen eine erhebliche Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation zu erwarten.

Das reale Bruttoinlandsprodukt wird in 2009 nach einem Zuwachs von 1,5% in 2008 voraussichtlich in etwa gleichem Umfang wie im Bundesgebiet zurückgehen. Für das Jahr 2010 ist allenfalls eine leichte Erholung im Bundestrend zu erwarten.

Aktuelle Informationen der amtlichen Statistik stützen die negativen Erwartungen: So sind die Auftragseingänge in der Industrie in Deutschland im April abermals kräftig gesunken (-37,1%

im Vorjahresvergleich, im weniger zufallsabhängigen Dreimonatsvergleich liegt der Rückgang bei 31,7%). In Nordrhein-Westfalen lagen die entsprechenden Rückgänge bei 43,5% bzw. 39,9%. Damit trifft der Abschwung die Industrie des Landes noch schärfer als das Bundesgebiet insgesamt. Inzwischen folgt die Produktion den Auftragseingängen und geht ihrerseits im zweistelligen Bereich zurück.

Nach Ansicht der Wirtschaftsforschungsinstitute in ihrer Gemeinschaftsdiagnose (GD) befindet sich die Wirtschaft derzeit „in der tiefsten Rezession seit Gründung der Bundesrepublik (GD Frühjahr 2009, S. 37). Die Folgewirkungen, insbesondere in Bezug auf die negative Entwicklung der Arbeitsmarktzahlen, werden in 2010 deutlich spürbar sein. Die für das Jahr 2009 vorliegende ernsthafte und nachhaltige Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts wird daher nach den volkswirtschaftlichen Rahmendaten mindestens auch noch im Jahr 2010 andauern.

Bund, Länder und Kommunen haben zwei Konjunkturpakete auf den Weg gebracht, um Beschäftigung zu sichern, konjunkturelle Schwankungen abzumildern und die Wachstumskräfte der deutschen Volkswirtschaft zu stärken. Mit dem Konjunkturpaket II werden in den Bereichen öffentliche Investitionen, Entlastung von Steuern und Abgaben, Beschäftigung und Qualifizierung sowie der Kreditversorgung der Wirtschaft Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 50 Mrd. Euro getroffen. Die Schwerpunkte liegen einmal auf den Steuer- und Abgabeentlastungen und zum anderen bei den öffentlichen Investitionen von Ländern und Kommunen. Zusammen mit dem schon im Jahre 2008 beschlossenen Konjunkturpaket I werden damit über 80 Mrd. Euro für die Überwindung der Krise eingesetzt. Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (ZulnvG) sieht Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 2.133 Mio. Euro vor. Der Finanzierungsanteil des Landes einschließlich Kommunen an der Gesamtinvestitionssumme beträgt 25 v.H., also 711 Mio. Euro. Danach stehen für Investitionen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 2.844 Mio. Euro zur Verfügung. Schwerpunkt der Investitionen in Nordrhein-Westfalen ist der kommunale Bereich. Die Landesregierung stellt den Kommunen 2.380 Mio. Euro, das sind 83,68% der Mittel aus dem Konjunkturpaket II zur Verfügung. Ein Großteil der Investitionen auf der kommunalen Ebene wird im Jahre 2010 wirksam werden.

Zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts hat sich die Landesregierung auch dafür entschieden, die automatischen Stabilisatoren wirken zu lassen. Die konjunkturell bedingten Steuermindereinnahmen werden nicht durch Einsparungen aufgefangen, sondern mit zusätzlicher Kreditaufnahme ausgeglichen, um damit eine mögliche Verschärfung der binnenkonjunkturellen Schwäche zu vermeiden. Ein Einsparen auf der Ausgaben-seite wäre mit Blick auf die gesamtwirtschaftlich erhofften konjunkturellen Wirkungen vor allem des Konjunkturpakets II kontraproduktiv.

Die Erhöhung der Nettoneuverschuldung über die Kreditverfassungsgrenze hinaus ist damit aufgrund des Konjunkturreinbruchs notwendig, um die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts rasch zu überwinden. Nach der Überwindung der schärfsten Rezession seit Bestehen der Bundesrepublik wird es maßgeblich darauf ankommen, den Konsolidierungsprozess fortzuführen. Die Landesregierung setzt sich daher für eine schnelle und konsequente Umsetzung der Schuldenbremse im Land Nordrhein-Westfalen ein, um so die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen langfristig sicherzustellen.

## II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen veränderten Regelungen:

### **Zu § 1                      Feststellung des Haushaltsplans**

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

### **Zu § 2                      Kreditmittel**

#### **Zu § 2 Absatz 1        Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

#### **Zu § 2 Absatz 2        Umfang der Kreditermächtigung**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

### **Zu § 6                      Planstellen/Stellen**

#### **Zu § 6 Absatz 12      Berichtspflicht**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahl. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

### **Zu § 7                      Personalausgaben**

#### **Zu § 7 Absatz 2        Übertragbarkeit**

Im Rahmen der Harmonisierung der Vorschriften zur Behandlung von Ausgabenresten ist diese Vorschrift nunmehr in § 9 enthalten. Als Folge davon wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2 und Absatz 4 zu Absatz 3.

#### **Zu § 7 Absatz 3        Berichtspflicht**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahl. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

### **Zu § 9                      Übertragbarkeit, Behandlung von Ausgaberesten**

Ziel der neuen Regelungen zur Übertragbarkeit von Minderausgaben und zur Bereitstellung von Deckungsmitteln ist es, die Systeme zu harmonisieren und die Anreizwirkung zur Erzielung von Minderausgaben zu erhöhen. Wesentlicher Kern der Neuregelungen ist es, ein neues Anreizsystem zu schaffen, aufgrund dessen die eingesparten Ausgaben flexibel und überjährig verwendet werden können. Zukünftig sollen daher den Ressorts für die erwirtschafteten Minderausgaben bei der Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung im Haushaltsvollzug des Folgejahres Globale Mehrausgaben zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden, so dass diese Mittel für Personalausgaben, Sachausgaben und Investitionsausgaben auch überjährig zur Verfügung stehen.

**Zu § 11                      Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen****Zu § 11 Absatz 2        Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes. Mit dieser Änderung wurden die neuen Fachhochschulen Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt, Rhein-Waal in Kleve und Kamp-Lintfort und Westliches Ruhrgebiet in Mühlheim und Bottrop errichtet und in den Katalog der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz aufgenommen.

**Zu § 11 Absatz 3        Neue Miet- und Baumaßnahmen**

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

**Zu § 20                    Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen****Zu § 20 Absatz 5        Wohnungsbauförderung durch die NRW.Bank**

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 22                    Garantien****Zu § 22 Absatz 1        Kunstausstellungen**

§ 22 Absatz 1 Nummer. 3 tritt an die Stelle der im Haushaltsgesetz 2009 enthaltenen Garantieermächtigung anlässlich der Ausstellung „Orte der Sehnsucht – Künstler unterwegs“. Die neue Vorschrift ermöglicht die Abgabe von Garantien aus der Leihgabe von Kunstwerken und Ausstellungstücken im Jahre 2010 bei Vorhaben besonderer Bedeutung für den Fall des Vorliegens eines erheblichen Landesinteresses.

**Zu § 24                    Weitere Ermächtigungen****Zu § 24 Absatz 1        Influenza-Pandemie**

§ 24 Absatz 1 (Vertragsnaturschutz) Haushaltsgesetz 2009 ist im Hinblick auf das absehbare Ende der Förderperiode des Programms ELER/NRW-Ländlicher Raum in 2013 nicht mehr erforderlich. An diese Stelle tritt die Ermächtigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Diese neue Regelung ist erforderlich, um die Handlungsfähigkeit im Rahmen der Pandemie-Vorsorge zu verbessern.

**Zu § 24 Absatz 3        Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mühlheim**

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Wohnungsbauförderungsgesetzes. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

**Zu § 25                    Produkthaushalte****Zu § 25 Absatz 1        Einführung von Produkthaushalten**

Die Definition wurde an die Entwicklung des Projektes EPOS angepasst. EPOS-Behörden in 2010 sind der Justizvollzug und das Ministerialkapitel des Ministeriums für Arbeit, Gesund-

heit und Soziales. Behörden, die an dem EPOS.NRW-Modellversuch zur Erprobung des fachlichen Rahmenkonzeptes zur Einführung der integrierten Verbundrechnung teilnehmen (Modellbehörden), sind in 2010: Das Landesarchiv NRW, die Vertretung des Landes beim Bund, die Polizeibehörden, die Fachhochschule für Rechtspflege und das Ausbildungszentrum der Justiz NRW, der Geologische Dienst NRW, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit NRW, das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW und der Landesbetrieb Straßenbau NRW.

#### **Zu § 25 Absatz 2 Gesamtausgabenbudgetierung**

Im Rahmen der Harmonisierung der Vorschriften zur Behandlung von Ausgabenresten sind die diesbezüglichen neuen Regelungen nunmehr in § 9 enthalten.

#### **Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**

##### **Zu § 26 Absatz 1 Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

##### **Zu § 26 Absatz 2 Abschluss von Mietverträgen**

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

##### **Zu § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich**

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

##### **Zu § 28 Zuwendungen**

##### **Zu § 28 Absatz 2 Besserstellungsverbot**

Aktualisiert wurde die statische Verweisung auf die letzte Änderung des Hochschulgesetzes.

##### **Zu § 31 Weitergeltung**

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen. Inhaltlich ist die Vorschrift unverändert.

##### **Zu § 32 Inkrafttreten**

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Absatz 3 LV i.V.m. § 11 LHO auf das Haushaltsjahr 2010.